
Gemeinde Schallstadt

1. Änderung des Bebauungsplans „Großflächiger Lebensmittelmarkt und Winzergenossenschaft“

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVPG

Freiburg, den 20.06.2023
Entwurf zur Offenlage



Gemeinde Schallstadt, 1. Änderung des Bebauungsplans „Großflächiger Lebensmittelmarkt und Winzergenossenschaft“, Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVP-G, 20.06.2023

Projektleitung und -bearbeitung:
Alexandra Nothstein, M.Sc. Umweltwissenschaften
Stefanie Breunig, M.Sc. Geoökologie

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Anlass und Aufgabenstellung	1
1. Vorhabenbeschreibung.....	1
2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
3. Datenbasis	3
Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.....	4
1. Merkmale des Vorhabens	4
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens.....	4
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	4
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen	4
1.4 Abfallerzeugung	4
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	5
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	5
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	5
2. Standort des Vorhabens	5
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	5
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien).....	5
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien).....	6
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	8
4. Fazit	10
Literaturverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

Anhang

- (ggf. Nummerierung statt Aufzählung)

2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Nach § 9 (Änderungsvorhaben) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V. mit Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 18.8 in Verbindung mit 18.6 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die zuständige Behörde stellt nach § 5 UVPG Abs. 1 auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Das hier vorgelegte Dokument enthält diese „geeigneten Angaben“ des Vorhabenträgers und soll der zuständigen Behörde die Durchführung der Vorprüfung ermöglichen.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind seitens der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Kumulierende Vorhaben

Die §§ 10 bis 13 des UVPG regeln die Prüfpflicht bei Vorliegen von kumulierenden Vorhaben. Solche liegen gem. § 10 Abs. 4 UVPG vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen (weil sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind).

Bei Vorliegen von kumulierenden Vorhaben kann sich eine „höhere Prüfpflicht“ ergeben, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen maßgebliche Größen- oder Leistungswerte überschreiten, die ein Vorhaben einzeln betrachtet nicht überschreiten würde.

Im vorliegenden Fall bestehen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG.

Ungeachtet dessen wird im Rahmen der hier vorgelegten Vorprüfung das Zusammenwirken mit anderen Projekten als Prüfkriterium berücksichtigt (s. Kap. 1.2).

Prüfmethode

Die in Teil B durchgeführte Vorprüfung richtet sich nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung"; die Kapitel-Nummerierung entspricht der Nummerierung in Anlage 3 UVPG).

Da für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, werden sämtliche Kriterien der Anlage 3 UVPG zur Prüfung herangezogen.

Beurteilung der Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann zudem ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Der Erheblichkeitsbegriff des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. der Anlage 3 zum UVPG ist eigenständig und verfahrensbezogen zu verstehen.

Als Maßstäbe der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen sind gemäß Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen: Das Ausmaß, ein möglicher grenzüberschreitender Charakter, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Unumkehrbarkeit, das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sowie die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Der Erheblichkeitsmaßstab des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG und der Anlage 3 Ziffer 3 ist somit nicht mit den Erheblichkeitsmaßstäben des jeweiligen Fachrechts identisch. So ist der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft müssen im Rahmen einer Vorprüfung nicht zwingend als erheblich beurteilt werden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §14 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. (BUNDESAMT FÜR KERNTECHNISCHE ENTSORGUNGSSICHERHEIT 2018; LANA 2003).

3. Datenbasis

Verwendete Daten

- Ortsbegehung durch faktorgruen (04.05.2022)
- Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Ebringen-Pfaffenweiler-Schallstadt (Stand: 2015)
- Umweltdaten online. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)
- Bodenkarte von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50.000 (BK 50). Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50.000 (GeoLa HK50). Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Hochwasserrisikokarte Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Größe Der bestehende großflächige Lebensmittelmarkt am nordöstlichen Ortseingang von Schallstadt soll von aktuell 1.530 m² auf 1.683 m² erweitert werden. Dazu wird an der Nordwestseite an das Bestandsgebäude angebaut und der Zulieferverkehr umstrukturiert, wodurch ca. 10 Stellplätze an der Nordostseite und eine im Bebauungsplan festgesetzte Baumpflanzung, die jedoch nicht umgesetzt wurde, entfallen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die wesentliche Wirkung des Vorhabens besteht in der Erweiterung des Bestandsgebäudes und der Änderung des Zulieferverkehrs. Beides betrifft bereits vollständig versiegelte Flächen.

Als zusammenwirkende Vorhaben und Tätigkeiten können solche gesehen werden, die ebenfalls die Flächenversiegelung und den Verkehr beeinflussen. Entsprechende Projekte in der direkten Umgebung sind nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche • Kein neuer Flächenverbrauch. Bebauung bereits versiegelter Fläche.

Boden • Keine Veränderung des Bodens, da Fläche bereits vollständig versiegelt

Wasser • Keine Auswirkungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Arbeiten am Dach des Bestandsgebäudes, das jedoch keine offensichtlichen Nischen aufweist.

• Wegfall einer festgesetzten Baumpflanzung, die jedoch nicht umgesetzt wurde.

1.4 Abfallerzeugung

Es entsteht durch die Vergrößerung des großflächigen Lebensmittelmarktes ggf. etwas mehr Abfall als vorher, aber es ändert sich nichts an der Abfallentsorgung. Es wird davon ausgegangen, dass die ggf. höheren Abfallmengen im Rahmen der bereits vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur entsorgt werden können.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

- bau- oder betriebsbedingte Schall-, Staub-, Geruchsemissionen

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

- 1.6.1 *Verwendete Stoffe / Techniken* In der beschriebenen Planung finden keine gefährlichen Stoffe oder Techniken Anwendung.
- 1.6.2 *Anfälligkeit für Störfälle* Im Rahmen des Betriebs als großflächiger Lebensmittelmarkt ist nicht mit Störfällen oder anderen Gefahren zu rechnen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Rahmen des Betriebs als großflächiger Lebensmittelmarkt ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Das betroffene Gebiet befindet sich am nordöstlichen Ortseingang von Schallstadt und ist bereits als großflächiger Lebensmittelmarkt mit Parkplätzen genutzt. Daher ist das Gebiet fast vollständig versiegelt. Es bestehen lediglich kleinere Grünflächen und ca. 10 junge Spitzahorne. Östlich und südlich befindet sich die B3/Basler Str, westlich die Winzergenossenschaft Wolfenweiler eG und nördlich eine Schule oder ein Kindergarten.

Beim konkreten Änderungsbereich handelt es sich um bereits vollständig versiegelte Bereiche (Zufahrt und Stellplätze).

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Fläche Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Die Erweiterung des Lebensmittelmarkts um ca. 150 m² findet auf bereits vollständig versiegelter Fläche an der Nordwestseite des Bestandsgebäudes statt.

Boden Im Siedlungsbereich liegen stark veränderte Böden vor, deren Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umlagerung stark eingeschränkt sind. Die Funktionen des Bodens werden im Rahmen der Erweiterung des großflächigen Lebensmittelmarkts nicht weiter beeinträchtigt, da die Fläche bereits versiegelt ist.

Landschaft Das Untersuchungsgebiet ist durch die Lage an der B3/Basler Str. am Ortseingang und die umliegende Bebauung (z.B. Winzergenossenschaft Wolfenweiler) geprägt. Das Gebiet weist keine hohe Relevanz für das Landschaftsbild auf. Der großflächige Lebensmittelmarkt besteht bereits und wird lediglich auf der Nordwestseite erweitert. Daher bleibt die Ansicht bei der Orteinfahrt nach Schallstadt gleich und es ergibt sich keine erhebliche Änderung des Landschaftsbildes.

Wasser

Das Gebiet liegt in dem Porengrundwasserleiter „Neuenburg-Formation im Oberrheingraben (qNE)“ mit hoher Durchlässig- und Ergiebigkeit. Die Deckschicht besteht jedoch aus Lösssediment mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit. Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades weitgehend unterbunden. Allerdings liegt das Gebiet innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG-Ebringen "TB" Gem. Schallst.-Wolfenweiler“ (WSG-Nr-Amt: 315026). Etwa 300 m nordwestlich beginnt das ÜSG „Mühlbach Holzgraben“ (530315000010) und das HQ100-Gebiet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Fläche bereits vollständig versiegelt ist und die Vorgaben für Wasserschutzgebiete (Zone IIIA) im bestehenden Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist bereits fast vollständig versiegelt. Es existieren nur wenige kleinflächige Grünflächen oder Baumbeete mit jungen Bäumen ohne besonderes Habitatpotenzial. Auch das Bestandsgebäude weist kaum Habitatpotenzial für Gebäudebrüter oder Fledermäuse auf. Zudem wird durch den Anbau lediglich vorübergehend in das Dach eingegriffen und eine im Bebauungsplan festgesetzte Baumpflanzung, die jedoch nicht umgesetzt wurde, entfällt. Damit sind weder Tiere und Pflanzen, noch die biologische Vielfalt erheblich betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete Nicht betroffen.

Das nächste FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912311) liegt ca. 500 m nord-/nordwestlich vom Plangebiet entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912441) liegt ca. 1 km nordwestlich entfernt. Über 1 km entfernt liegen östlich des Plangebiets auch noch das FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ (Nr. 8012342) und das VSG „Schönberg bei Freiburg“ (Nr. 8012441).

2.3.2 Naturschutzgebiete Es sind keine Naturschutzgebiete im Umfeld vorhanden.

2.3.3 Nationalparke / Nat. Naturmonumente Es sind keine Nationalparke oder Nat. Naturmonumente im Umfeld vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete Es sind keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete im Umfeld vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler Es sind keine Naturdenkmäler im Umfeld vorhanden.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile inkl. Alleen Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope Die gesetzlich geschützten Biotope sind nicht betroffen.

In der näheren Umgebung liegen lediglich 3 Gehölz-Biotope entlang der Straßen bzw. auf Verkehrsinseln, in die nicht eingegriffen wird:

- Feldgehölz und -hecke Ortseingang Schallstadt-Wolfenweiler (Biotop-Nr. 180123150690)
- Feldgehölz Orsteingang Schallstadt-Wolfenweiler (Biotop-Nr. 180123150689)
- Feldhecken Ortseingang Schallstadt-Wolfenweiler (Biotop-Nr. 180123150686)

- 2.3.8 *Wasser- / Heil-
quellenschutzgebiete /
Hochwasserrisiko- /
Überschwemmungs-
gebiete* Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG-Ebringen "TB" Gem. Schallst.-Wolfenweiler“ (WSG-Nr-Amt: 315026). Weitere Wasser-, Quellenschutz-, Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Lediglich ca. 300 m nordwestlich beginnt das ÜSG „Mühlbach Holzgraben“ (530315000010) und das HQ100-Gebiet.
- 2.3.9 *Gebiete, in denen
Umweltqualitäts-
normen der EU über-
schritten sind* Nicht betroffen.
- 2.3.10 *Gebiete mit hoher
Bevölkerungsdichte* Nicht betroffen.
- 2.3.11 *Denkmäler / Boden-
denkmäler / archäo-
logisch bedeutende
Landschaften* Nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
2.1	<u>Nutzungskriterien</u> ▶ Anbau an der Bestandsgebäude	Der bestehende großflächige Lebensmittelmarkt soll von aktuell 1.530 m ² auf 1.683 m ² erweitert werden. Dazu wird an der Nordwestseite an das Bestandsgebäude angebaut.		X
	▶ Änderung der Zufahrt bzw. Wegfall eines festgesetzten Baumes (noch nicht gepflanzt)	Durch den geänderte Zulieferverkehr entfallen ca. 10 Stellplätze an der Nordostseite und eine im Bebauungsplan festgesetzte Baumpflanzung, die jedoch nicht umgesetzt wurde.		X
2.2	<u>Fläche</u> ▶ Keine neuen Auswirkungen	Es kommt zu keiner Neuversiegelung, da das Bestandsgebäude auf einer bereits vollständig versiegelten Fläche erweitert wird.		X
2.2	<u>Boden</u> ▶ Keine neuen Auswirkungen	Da es zu keiner Neuversiegelung kommt, gibt es auch keine Auswirkungen auf den Boden.		X
2.2	<u>Landschaft</u> ▶ Keine erheblichen Auswirkungen	Das Gebiet weist eine geringe Relevanz für das Landschaftsbild auf. Der großflächige Lebensmittelmarkt besteht bereits und wird lediglich auf der Nordwestseite erweitert. Daher bleibt die Ansicht bei der Orteinfahrt nach Schallstadt gleich und ergeben sich keine erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes.		X
2.2	<u>Oberflächengewässer:</u> ▶ Keine Auswirkungen	Da es keine Oberflächengewässer im Plangebiet gibt, kommt es zu keinen Auswirkungen.		X
2.2	<u>Grundwasser:</u> ▶ Keine erheblichen Auswirkungen	Da die Fläche vollständig versiegelt oder dicht gepflastert ist und zudem die Deckschicht aus Lösssediment mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit besteht, ist die Grundwasserneubildung aus Niederschlag weitgehend unterbunden. Dadurch ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwasser.		X

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
2.2	<u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> ▶ Keine erheblichen Auswirkungen	Das Untersuchungsgebiet ist bereits fast vollständig versiegelt. Es existieren nur wenige kleinflächige Grünflächen oder Baumbeste mit jungen Bäumen ohne besonderes Habitatpotenzial. Auch das Bestandsgebäude weist kaum Habitatpotenzial für Gebäudebrüter auf. Zudem wird durch den Anbau lediglich vorübergehend in das Dach eingegriffen und eine im Bebauungsplan festgesetzte Baumpflanzung, die jedoch nicht umgesetzt wurde, entfällt. Damit sind weder Tiere und Pflanzen, noch die biologische Vielfalt betroffen.		X
2.2	<u>Luft / Klima</u> ▶ Keine erheblichen Auswirkungen	Es kommt zu keiner Neuversiegelung kommt, da das Bestandsgebäude auf einer bereits vollständig versiegelten Fläche erweitert wird, könnte sich höchstens die Abstrahlung des Gebäudes negativ auf das Klima auswirken. Allerdings nur in geringem, unerheblichem Ausmaß.		X
2.3 2.3.1	<u>Schutzkriterien</u> Wasserschutzgebiet (fachtechnisch abgegrenzt) ▶ Keine erheblichen Auswirkungen	Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG-Ebringen "TB" Gem. Schallst.-Wolfenweiler“ (WSG-Nr-Amt: 315026). Da die Fläche vollständig versiegelt oder dicht gepflastert ist und zudem die Deckschicht aus Lösssediment mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit besteht, ist die Grundwasserneubildung aus Niederschlag weitgehend unterbunden. Dadurch ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwasser.		X

4. Fazit

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Diese Beurteilung berücksichtigt die Kriterien der Anlage 3 Ziffer 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes: Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, den etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne der §§ 6 bis 14a UVPG.

Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Kerntechnische Entsorgungssicherheit, 2018: Leitfaden zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG. 33 S.
- LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) 2003: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten